

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

beschlossen am 26.05.2005
in Kraft getreten am 26.06.2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Hochkirch in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2009 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

1. § 2 Abs. 2 Punkt 2 erhält folgende Fassung:
Die Zahl der Gemeinderäte beträgt gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO 14.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die beratenden Ausschüsse bestehen nach § 43 Abs. 3 i.V.m. § 42 Abs. 1 SächsGemO aus mindestens 4 Mitgliedern und dem Vorsitzenden.
3. § 5 Abs. 5 Punkt 2 erhält folgende Fassung:
2. die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserve bis zu 5.000,00 EUR,
4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Gemeinderat bestellt in Einvernehmen mit dem Bürgermeister die /den Gleichstellungsbeauftragten.
Die /der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben im Ehrenamt.
5. § 9 erhält folgende Fassung:
Das Bürgerbegehren kann nach § 25 Abs.1 Satz 1 SächsGemO schriftlich von den Bürgern der Gemeinde und von den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten beantragt werden.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: 20.03.2009

Hochkirch, den 20.03.2009

Wolf
Bürgermeister

– Siegel –

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs.4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.